



Antrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Horst Arnold, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Ruth Waldmann, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl** und **Fraktion (SPD)**

Kommunen bei Bekämpfung der Glücksspielsucht unterstützen – Spielhallendichte reduzieren, Rechtssicherheit schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert die Vollzugshinweise zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags so zu gestalten, dass folgende Punkte verbindlich festgelegt werden:

1. Bei den Befreiungen für Mehrfachkomplexe sind nur Reduzierungen der Spielgeräte als geeignetes Anpassungskonzept, das den Zielen und Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags gerecht wird, zu akzeptieren. Ungeeignet hierfür sind insbesondere TÜV-Zertifizierungen.
2. Bezüglich pauschalierter Härtefallregelungen müssen die Vollzugshinweise die Art und Höhe der anzuerkennenden Investitionen beinhalten. Hierbei ist denkbar, die Anerkennung von Investitionen von der Bewertung durch einen Wirtschaftsprüfer abhängig zu machen.
3. Zur Prüfung des Abstandsgebots wird als Auswahlkriterium die Objektbestandsdauer als objektives und praktikables Kriterium in die Vollzugshinweise aufgenommen. Als weiteres Abwägungskriterium kann hilfsweise auch die Nähe zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Spielhallenbetreibers aufgenommen werden.
4. Die Betreiber von Spielhallen werden unabhängig von einer etwaigen Reduzierung der Spielgeräte zur Ergreifung wirksamer qualitativer Maßnahmen zum Spielerschutz verpflichtet.

Der Bayerische Städtetag ist am Verfahren zu beteiligen, um die Situation der Städte, insbesondere der Großstädte und deren Vorschläge, zu berücksichtigen.

Begründung:

Zur Bekämpfung der Glücksspielsucht sind Maßnahmen in verschiedenen Bereichen notwendig. Zum einen sind die Möglichkeiten des Glücksspielens zu begrenzen und zum anderen ist der Spielerschutz zu erhöhen. Die Eindämmung des gewerblichen Glücksspiels durch die Begrenzung von Spielhallen und Spielgeräten sowie Hilfsangebote für pathologische Spieler und problematische Spieler gegeneinander aufzuwiegen, ist somit nicht zielführend.

Nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem bayerischen Ausführungsgesetz benötigen Spielhallen neben der Baugenehmigung und der Gewerbeerlaubnis eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Diese darf für Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, nicht erteilt werden. Des Weiteren muss ein Mindestabstand von 250 Metern zur nächstgelegenen Spielhalle eingehalten werden. Von beiden Regelungen können zur Vermeidung unbilliger Härten Befreiungen erteilt und vom Mindestabstand Ausnahmen zugelassen werden.

In den aktuellen Vollzugshinweisen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr werden die Ausnahmen bei der Erteilung von Befreiungen vom Verbot der Mehrfachkonzessionen faktisch zur Regel gemacht. Spielhallenbetreibern wird ermöglicht, durch Maßnahmen zur scheinbaren qualitativen Erhöhung des Spielerschutzes die fällige quantitative Reduzierung der Spielgeräte aufzuwiegen. Dies widerspricht klar der ursprünglichen Intention des Glücksspielstaatsvertrags und des bayerischen Ausführungsgesetzes, bestehende Spielhallen mit Mehrfachkonzessionen auf Einer-Konzessionen zurückzuführen sowie die Spielhallendichte zu reduzieren.

Allem voran ist klarzustellen, dass das Verbundverbot ab dem 1. Januar 2017 auch für Bestandsspielhallen den Regelfall darstellen muss und Ausnahmen nicht durch das Ergreifen rein qualitativer Maßnahmen erwirkt werden können.

Hinweise zur Handhabung der Abstandsregel fehlen bisher gänzlich. Der Beschluss des Kabinetts vom 7. Februar 2017, wonach bei neuen Spielhallen ein Mindestabstand von 500 Metern angestrebt wird, ist jedoch zu begrüßen und sollte auch auf bestehende Spielhallen angewendet werden.

Die Staatsregierung ist somit dringend aufgefordert, die Vollzugshinweise so anzupassen, dass sie der Intention des Glücksspielstaatsvertrags und des bayerischen Ausführungsgesetzes entsprechen.

Durch eine Beteiligung des Bayerischen Städtetags erhalten die bayerischen Großstädte, die durch die hohe Spielhallendichte in hohem Maß von den Voll-

zugshinweisen betroffen sind, die Gelegenheit, ihre Situation zu erörtern und ihre Vorschläge darzulegen.